



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sinzheim

„Erweiterung, Weingut Kopp“

27.09.2017
Projekt: 1634

Bearbeiter: Dipl.-Landschaftsökologe D. Krümborg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorhaben bzw. Planung	1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art.....	2
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart.....	2
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen.....	2
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum.....	3
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	3
3.4 Kartografische Darstellung	4
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	4
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	4
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	5
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	6
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	7
4.5 Kartografische Darstellung	8
5. Ausnahmeverfahren.....	8
6. Fazit.....	8

Anlage

Karte 1 Lage der Eingriffsfläche sowie der CEF-Maßnahmen

Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Das Weingut Kopp plant eine Erweiterung seiner Betriebsflächen. Geplant sind die Errichtung einer Gastronomie mit neuer Kellerei, Kelterhalle, Parkflächen und Grünfläche.

Hierfür werden die Flurstücke 16494 – 16496 vollständig, die Flurstücke 16491/1 und 16492 teilweise überplant.

Auf Basis einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 16.06.2016 wurde der Untersuchungsumfang unter Rücksprache mit dem LRA Rastatt auf die Vorkommen von Reptilien und Fledermäusen festgelegt. Weiterhin wurde zunächst ein Vorkommen des Neuntötters aufgrund eines Einzelnachweises im Zuge der Vorprüfung als Worst-Case-Annahme angenommen. Die Arterfassungen der Reptilien fanden an insgesamt 4 Terminen (08.08.2016, 15.08.2016, 08.09.2016 und 13.09.2016) statt. Hierbei konnte ein kleines Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden, welche im Folgenden in einem Prüfbogen der LUBW geprüft wird.

Die Quartierkontrolle und Detektorerfassung der Fledermäuse fand am 03.08.2017 statt. Eine essenzielle Bedeutung der Plangebietes für Fledermäuse kann auf Grundlage der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden – somit auch deren artenschutzrechtliche Relevanz für die Umsetzung der Planung.

Zudem kann auf eine artenschutzrechtliche Behandlung des Neuntötters im Weiteren verzichtet werden, da die Art aufgrund der inzwischen erfolgten Novellierung der Roten Liste als ungefährdet geführt wird und die Beeinträchtigung maximal eines Brutpaares bei allgemein verbreiteten und häufigen Arten i. d. R. nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führt. Um Tötungen von Vögeln im Allgemeinen zu vermeiden, werden pot. Brutplätze (Gehölze) nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar entfernt.

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme (...)⁴.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

⁴ Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg) (2009): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August⁵.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse kommt mit wenigen Einzelindividuen im Geltungsbereich vor. Währendes des Untersuchungszeitraums konnten insgesamt 3 Nachweise der Art erbracht werden. Von diesen Tieren hielt sich ein Tier - ein adultes Männchen - im unmittelbaren Geltungsbereich auf. Die anderen Tiere - ein adultes Männchen und ein Jungtier - wurden nördlich der Fläche in 5 bzw. 20 Metern Abstand zum Geltungsbereich gefunden.

Weitere Nachweise konnten im Zuge der Kartierungen nicht erbracht werden, so dass insgesamt von einer sehr kleinen Population ausgegangen werden muss.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um wenige Einzelindividuen handelt. Ein Austausch mit der Metapopulation ist über angrenzenden, gleich- und höherwertige Habitats jederzeit möglich.

Die für Zauneidechsen geeigneten Flächen im Geltungsbereich beschränken sich auf den Grünstreifen, der am Nordrand der Wiese von Flurstück 16494 am Zaun verläuft. Neben der südexponierten Lage, die im gesamten Geltungsbereich vorliegt, bietet sich den Tieren hier ein kleinflächiges Mosaik aus mittelhoher Vegetation, Versteckmöglichkeiten in Form von temporären Holzlagerstätten und Jagdgebieten. Die geeignete Fläche hat eine Ausdehnung von insgesamt 460 m². Bei einer durchschnittlichen Reviergröße von 150 m² bietet die Fläche somit Lebensraum für bis zu 3 Tiere.

Die übrige Fläche ist zunehmend ungeeignet. Die Vegetation im Süden der oben beschriebenen Fläche ist zu hoch um als dauerhafter Lebensraum für die Tiere zu dienen, die übrigen Flächen sind durch Obstbäume bzw. Weinreben zu stark beschattet.

Der Erhaltungszustand der Population ist trotz der geringen Individuenzahl aufgrund des problemlosen Austauschs mit der Metapopulation grundsätzlich als günstig einzustufen.

⁵ Artensteckbrief der LUBW (Stand 2013) sowie Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁶.

Siehe Übersichtsabbildung im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Bebauungsplanung kommt es zum Verlust von rund 460 m² Ganzjahreshabitats von Zauneidechsen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Bebauungsplanung korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die im Nahbereich vorhandenen Zauneidechsenhabitate bereits besiedelt sind und ohne eine Aufwertung der Habitateigenschaften nicht ausreichend Platz für die ausweichenden Tiere aus dem Geltungsbereich vorhanden ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es wurden insgesamt 3 Reisigbündel bzw. Holzstapel westlich des Geltungsbereiches auf der Weide nordwestlich der Ebenunger Straße ausgebracht. Diese weisen eine Mindestgröße von 1 m³ auf und bestehen aus locker geschichtetem Rebholz. Zum Schutz vor Durchwucherung durch Brombeeren o. ä. werden Kunststoffmatten unter die Bündel gelegt.

Die Maßnahme wurde Mitte September 2016 unter Rücksprache mit dem LRA Rastatt durchgeführt. Sie wird im Zuge der Bebauungsplanung vertraglich festgesetzt und durch das Weingut Kopp dauerhaft gesichert.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Planung (Baufeldräumung) kann es Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Betriebsbedingt geht von dem Vorhaben keine erhöhte Mortalität für die Zauneidechse aus. Innerhalb des Baugebietes ist nicht mehr mit einem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen, so dass hier kein Tötungsrisiko besteht. Im Bereich der CEF-Maßnahme besteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungsrisiko.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nach Rücksprache mit dem LRA Rastatt erfolgte nach Fertigstellung des Ersatzhabitats eine Vergrämung der Tiere aus ihrem bisherigen Lebensraum durch die Abdeckung der Habitatflächen mit weißer Plane.

Die Plane lag für den Zeitraum von Mitte September 2016 bis Mitte Oktober 2016 aus. Dadurch wurden zum einen sämtliche Tiere aus dem Bereich vergrämt und zum anderen ihre Wiedereinwanderung verhindert, da sich bis zum Entfernen der Plane bereits alle Tiere anderorts für den Winter eingegraben haben. Ein Abtrag des Oberbodens ist daher bis KW 09/2017 nicht notwendig.

Sollten die Baumaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen haben, muss der Oberboden in der Fläche vollständig abgetragen werden. Nach Abtrag des Oberbodens ist die Fläche für Eidechsen ungeeignet, so dass eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsen danach ausgeschlossen ist.

Aktualisierung vom 27.09.2017: Aufgrund der Verzögerung der Baumaßnahme wurde die Fläche im Februar 2017 durch Um- und Abtrag des Bodens für Eidechsen unbrauchbar gemacht. Um eine neue Ansiedlung der Tiere zu verhindern, wird die aufkommende Vegetation in der Fläche seitdem so kurz gehalten, dass aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten keine Habitateignung mehr vorliegt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Vergrämung der Tiere (s. 4.2 c) nach Schlupf der Jungtiere und vor dem Winterschlaf ist eine über das bisherige Maß hinaus gehende Störung nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaß-

nahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Nicht erforderlich

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Bebauungsplanung korrekt abgearbeitet.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Kurze Begründung.

Es ist keine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzen zu erwarten.

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁷

siehe Anlage

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anlage:

Lage der Eingriffsfläche und CEF-Maßnahmen (Anm.: Die im Luftbild zu sehende Streuobstwiese war zum Zeitpunkt der Voruntersuchung bereits gerodet); unmaßstäblich.

Legende

-  Geltungsbereich
-  Zauneidechsenhabitat
-  CEF Zauneidechse



Auftraggeber	Gemeinde Sinzheim
Projekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung, Weingut Kopp"
Rechtsart	Eingriffs- und Ausgleichsfläche
Datum	14.09.2017
Blattgröße	140mm x 100mm
Blattnummer	1:750
 BHM Planungsgesellschaft mbH Busse • Damms • Ludwig 69126 Heidelberg	